Bauen + Rechten : Honoraransprüche des Architekten bei Auflösung des Architekturvertrages

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **88 (2001)**

Heft 7/8: **Firmenkulturen = Cultures d'entreprise = Corporate culture**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

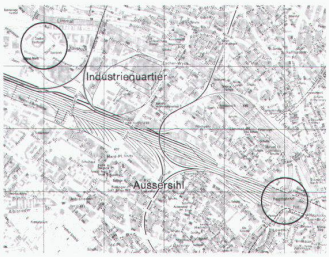

Zwei Zürcher Grossprojekte: Eurogate und Hardturm-Stadion

offenbar nicht notwendigerweise Gewähr für gute Architektur, wie die Null-Identität des Baenziger-Projekts nach x Überarbeitungen zeigt. Dieser Mangel hat zu wiederholten – vergeblichen – Belebungsversuchen mit Hochhausprojekten am Rande des Gleisfeldes geführt. Geboren in der Aufbruchstimmung der 70er-Jahre, hat sich HB-Südwest alias Eurogate über ein Vierteljahrhundert hinweg in eine Zeit hinein geschleppt, die endloses Wachstum nicht mehr verkraften kann und in der Peripherie und Agglomeration neue Investitionsmöglichkeiten kennt. Die Kosten der Plattform über den Geleisen hätten Quadratmeterpreise zur Folge, die selbst beim heutigen Büromangel niemand zahlen will. Umso mehr überraschte, dass Anfang 2000 die UBS als Geldgeberin einstieg und das Projekt in kurzer Zeit zur Baureife brachte. Vor Torschluss hat auch sie jetzt kalte Füsse bekommen, auch wenn sie es nicht öffentlich zugibt. Die SBB als Landbesitzerin sind vor allem zeitlich unter Druck, da grosse Investitionen in das Gleisfeld für die Bahn 2000 bevorstehen. Und der VCS, der letzte Rekurse eingereicht hat, muss den schwarzen Peter spielen. Fazit: Das Vorhaben stirbt so undurchschaubar, wie es als Idee schon immer war. Ohnehin ist der Bahnhof Zürich mit seiner quicklebendigen Passagen-Unterwelt und der durch Veranstaltungen genutzten Halle nach jahrelangen Umbaumassnahmen zu einem urbanen Knotenpunkt von hoher Dichte geworden, der auf eine Aufblähung über den Geleisen mitnichten angewiesen ist. **C. Z.**

Miszellen

Symposium Pontresina

Das 4. Internationale Architektur Symposium in Pontresina, für das der BSA dieses Jahr das Patronat übernommen hat, findet am 12.–14. September statt. Zur Debatte stehen die Revitalisierung von London, die Dialektik von Elend und Herrschaftlichkeit am Beispiel Neapel und neue Konzepte für reale und virtuelle Räume. Als Referenten wurden u.a. Wolf Prix, Thom Mayne, Winy Maas, Hani Rashid und Bart Lootsma gewonnen. BSA-Mitglieder kommen in den Genuss einer um 15 % ermässigten Teilnahmegebühr.

Architektur-Quartett

Nach dem Vorbild der Fernsehsendung «Literarisches Quartett» besprachen erstmals Ende Mai in Berlin drei Architekturkritiker und ein «interessierter Laie» vor Publikum aktuelle (Berliner) Bauten. Die Runde eröffnen durften Amber Sayah (Stuttgarter Zeitung), Hanno Rauterberg (Die Zeit) Wolfgang Kil (freier Kritiker) und Norbert Lammert (Sprecher der CDU/CSU im Bundesausschuss für Kultur und Medien).

Wettbewerb Palace Lugano

Beim weltweit ausgeschriebenen Wettbewerb mit komplexem Programm (Kunstmuseum, Theater, Wohnungen, Platz, Seeufer) wurden 122 Projekte eingereicht, darunter solche, die das Besondere an diesem Ort reflektiert hätten. 15 erreichten die Endrunde. Unter dem Vorsitz Mario Bottas vergab man im Mai vier Preise, alle an Tessiner Büros. Alle vier dürfen ihre Projekte weiterbearbeiten. Die Jury bevorzugte kontextuelle Entwürfe in der Manier der 80er-Jahre, als das «Fare urbano» noch als Bekenntnis progressiver Architekten galt. **C. Z.**

Honoraransprüche des Architekten bei Auflösen des Architekturvertrages

Wird der Architekturvertrag durch den Bauherrn aufgelöst, hat der Architekt für die erbrachten Leistungen selbst dann Anspruch auf sein Honorar, wenn er die gestellte Aufgabe nicht auf die bestmögliche Weise gelöst hat; es reicht aus, wenn er nach den Regeln der Baukunst und gemäss den Anforderungen des Vertrages handelte.

Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein Architekturvertrag entsprechend Art. 404 OR durch den Bauherrn wie auch durch den Architekten jederzeit aufgelöst werden. Diese Bestimmung ist zwingend. Die Parteien können sie folglich vertraglich nicht wegbedingen.

Macht eine der Vertragsparteien von diesem Recht Gebrauch und wird ein Architekturvertrag vor seiner Erfüllung aufgelöst, stellt sich die Frage, ob bzw. in welchem Umfang der Architekt Anspruch auf Honorar hat. Grundsätzlich steht dem Architekten – anders lautende Vereinbarungen vorbehalten – ein Honorar im Umfang der bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen zu, sofern sie vereinbart bzw. im Hinblick auf eine korrekte Vertragserfüllung geboten waren. Zum Streitpunkt zwischen den Parteien kann die Frage der Honorierung allerdings dann werden, wenn die Vertragsauflösung durch den Bauherrn erfolgte, weil er mit den Leistungen des Architekten nicht zufrieden war und dementsprechend nicht gewillt ist, diese zu honorieren.

Das Bundesgericht hat unter Verweis auf seine neuere Rechtsprechung (BGE 124 III 423 ff.) hierzu grundsätzlich festgehalten, dass ein Beauftragter für jene Arbeiten, die dieser vertragsgemäss geleistet hat, einen Anspruch auf Bezahlung seines Honorars besitzt, und zwar selbst dann, wenn er den Auftrag nur mangelhaft erfüllt hat. Kein Honorar bezahlen oder das Honorar entsprechend kürzen darf der Bauherr nur, wenn bzw. in dem Umfang als die Leistungen des Architekten überhaupt nicht zu gebrauchen oder unnötig waren. Ein Bauherr kann das Honorar für erbrachte Leistungen aus diesem Grund nicht mit dem Hinweis kürzen oder gar streichen, dass die gestellte Aufgabe besser hätte erfüllt werden können, solange die Leistungen des Architekten der Vereinbarung der Parteien und den Regeln der Baukunst entsprechen (nicht publizierter Entscheid der 1. Zivilkammer des Bundesgerichts vom 22. Dezember 1999, Semaine judiciaire 122, Nr. 31, S. 485ff.). Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass dem Architekten bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Bauherrn neben seinen Honoraransprüchen (und dem Ersatz der entstandenen Auslagen) unter Umständen auch Schadenersatzansprüche wegen so genannter «Kündigung zur Unzeit» zustehen (vgl. wbw 04/2000, S. 4) sowie eine allfällige Entschädigung für die weitere Nutzung der von ihm geschaffenen Pläne (vgl. wbw, 03/2001, S. 6). **Isabelle Vogt**